

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2017/5/8 LVwG-435-9/2016-R15

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.05.2017

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

08.05.2017

#### Norm

WRG 1959 §23a Abs1 WRG 1959 §134 Abs7

#### Rechtssatz

Aufgrund intensiver Nutzungen als Freizeit- und Erholungsraum im Bereich um sowie unterhalb der gegenständlichen Stauanlagen bestehen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und ist ein erhebliches Gefährdungspotential bei diesen Stauanlagen gegeben. Aufgrund ihrer Abmessungen (Höhen ca 7-10 m, Wassermengen zwischen 120.000 m³ und 350.000 m³) sind im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses (Dammbruch) Personen und Infrastruktureinrichtungen unmittelbar betroffen und ist von einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszugehen. Die Bestellung eines Talsperrenaufsichtsorgans im Sinne des § 23a WRG gemäß § 134 Abs 7 WRG wurde daher zu Recht angeordnet.

#### **Schlagworte**

Talsperrenaufsichtsorgan, Freizeitnutzung

# **Anmerkung**

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (28.02.2019, Ra 2017/07/0071) als unbegründet abgewiesen.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGVO:2017:LVwG.435.9.2016.R15

#### Zuletzt aktualisiert am

19.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$